

Bestellformular Flächenlos

1. Adressdaten

Name*		Vorname*	
Straße*		Hausnummer*	
PLZ*	Ort*	Ortsteil*	
Telefon*		Mobil	
E-Mail			

2. Bestelldaten

Landkreis*	
Forstrevier*	
Bestellmenge Anzahl Flächenlose*	
Holzarten*	* Hartlaubholz/ Weichlaubholz/ Nadelholz/ gemischt

Diese Bestellung ist für meinen privaten Verbrauch bestimmt.

Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt.
Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Karlsruhe, Forstamt-Holzverkaufsstelle für den Verkauf von Flächenlosen aus den Kommunalwäldern durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises (AGB-FI) sind mir bekannt. Diese werden von mir ausdrücklich akzeptiert.
Ich beginne mit der Bearbeitung/Abfuhr des Holzes erst nach Erhalt und vollständiger Bezahlung der Rechnung. Holz mit einem Durchmesser unterhalb 7 cm mit Rinde wird von mir nicht aufgearbeitet und bleibt auf der Fläche liegen.

Die Informationen zum Datenschutz des Landratsamtes Karlsruhe habe ich zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner persönlichen Daten zu.

Preise für Flächenlose richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und der enthaltenen Holzmenge und werden vom Forstrevierleiter/-in im Einzelfall veranschlagt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rückgewährung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Bereitstellung der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Bereitstellung der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist schriftlich an das Landratsamt Karlsruhe, Forstamt-Holzverkaufsstelle (Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe) zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Das Holz wird am Leistungsort abgeholt.

*** Mit Stern gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!**

Bemerkung	
Ort, Datum	Unterschrift

Informationen zum Datenschutz – Brennholzverkauf Landratsamt Karlsruhe / Holzverkaufsstelle nach §13 DSGVO

Vorbemerkung

Die Kommunen im Landkreis Karlsruhe haben die Aufgabe des Holzverkaufs nach § 47 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes durch Vertrag auf den Landkreis Karlsruhe / Forstamt - Holzverkaufsstelle (HVS) übertragen. Die Kaufverträge werden somit vom Landkreis Karlsruhe geschlossen. Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Kommune, in deren Eigentum sich das Holz befindet.

Im Falle, dass die Kommune die Rechnungsstellung ebenfalls an die HVS übertragen hat, erfolgt diese dort. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt weiterhin durch die Kommune.

Gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) ist das Landratsamt Karlsruhe verpflichtet, Sie wie folgt zu informieren:

- Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten und den Datenschutz ist das Landratsamt Karlsruhe, Beierteimer Allee, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721/936-50, E-Mail: posteingang@Landratsamt-Karlsruhe.de.
- Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: Landratsamt Karlsruhe, Behördlicher Datenschutz, Beierteimer Allee 2, E-Mail: datenschutzbeauftragter@Landratsamt-Karlsruhe.de
- Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1b DSGVO.
- Verarbeitungszweck ist die Anbahnung bzw. der Abschluss und die Erfüllung eines Vertrags über einen Brennholzverkauf.
- Zur Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung werden die dafür erforderlichen Daten an die dafür zuständige Kommune / HVS weitergeleitet.
- Bezüglich Ihrer Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Löschung.
- Sofern es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt, werden die Daten unverzüglich gelöscht. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden die Daten bis zur Abwicklung des Vertrags verarbeitet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren werden die Daten gelöscht.
- Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de zu.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen der Gemeinde Karlsbad finden sie unter:

<https://www.karlsbad.de/Website/de/aktuelles/datenschutzerklaerung>

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@karlsbad.de oder Telefon 0711 8108 14444.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Karlsruhe, Forstamt - Holzverkaufsstelle für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen im Gemeindewald (AGB-FI) in der Fassung zum 23.08.2021

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-FI) gelten für alle Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§13 BGB) durch die Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Karlsruhe Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der durch die Holzverkaufsstelle betreute Wald wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Auch im Falle, dass ein Waldbesitzer nicht zertifiziert ist, gelten die AGB.

Verkauf von Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte, stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.

Es dürfen nur die von der Revierleitung oder vom Waldbesitzer zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Durrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung oder dem Waldbesitzer im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann nicht immer rein die Bestellbaumart angewiesen werden, Beimischungen anderer Baumarten sind zu akzeptieren. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlose.

Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular ausgewählte Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen.

d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der verkaufenden Stelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

e) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-FI die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die verkaufende Stelle.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.
- Mit Beginn der Aufarbeitung des zugewiesenen Holzes, spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Waldbesitzers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Waldbesitzer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer aufgearbeitet und abgefahren werden. Der Käufer erhält bei Barzahlung eine Quittung. Die Quittung oder den Überweisungsbeleg muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Aufarbeitung und Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers beträgt die Abfuhrfrist 12 Monate. Sollte das Holz 6 Monate über die Abfuhrfrist hinaus nicht abgefahren sein, geht das Holz in das Eigentum des Verkäufers über. Ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises besteht nicht.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Waldbesitzer, seine Bediensteten, die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Bediensteten oder die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten haften für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

c) Der Käufer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlose betreffende Holzermittlungsmaßnahme. Der Käufer hat außerdem darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Waldbesitzer oder die beauftragte untere Forstbehörde auf Rechnung des Käufers tätig werden.

d) Soweit der/die Käufer/-in gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er/sie oder Dritte, deren Verschulden sich der/die Käufer/-in nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er/sie den/die Waldbesitzer/-in, seine/ihre Bediensteten sowie die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Mitarbeitenden und die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzermittlung erbracht werden.

c) Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Beide Varianten gelten für alle absolvierten Motorsägen-Grundlehrgänge ab dem 01.01.2016. Im Falle der Aufarbeitung von Flächenlosen mit stehenden Bäumen oder stehenden Stammteilen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 20 cm ist für beide Varianten die Mindestanforderung des Moduls B der DGUV-Information 214-059.

d) Vor dem 01.01.2016 von der Forstverwaltung anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Sofern stehendes Holz im Flächenlos enthalten ist, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen sein.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftol sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter erfolgen.

Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.

Anweisungen der zuständigen Revierleitung und/oder des Waldbesitzers ist in jedem Fall Folge zu leisten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Es darf kein Holz unter 7 cm Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden.

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Waldbesitzer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.